

Richtlinie für das Anbringen und die Ausführung von Hinweisschildern im Gemeindegebiet St. Pantaleon-Erla

1. Allgemein:

Mit der vorliegenden Richtlinie soll im Gemeindegebiet St. Pantaleon-Erla ein Handlungsleitfaden für die Aufstellung und Entfernung von Hinweisschildern, die Abwicklung und Verwaltung sowie die Kostenverantwortung gegeben werden.

Mit dieser Richtlinie soll einerseits ein Wildwuchs von verschiedenartigen Schildern im Gemeindegebiet vermieden und andererseits die Erreichbarkeit der Betriebe bestmöglich sichergestellt werden.

Das freie Anbringen von Hinweisschildern auf öffentlichen Flächen ist untersagt. Eine Aufstellung bedarf einer sachlichen Prüfung durch das Bauamt und einer Genehmigung durch den Amtsleiter der Gemeinde St. Pantaleon-Erla.

2. Verwaltung und Organisation:

Zuständigkeit	Die Gesamte Organisation und Verwaltung obliegt dem Bauamt der Gemeinde St. Pantaleon-Erla
Geltungsbereich	Gesamtes Gemeindegebiet St. Pantaleon-Erla
Antrag	Ein Antrag ist beim Bauamt der Gemeinde St. Pantaleon-Erla einzubringen – Verwendung des mitgeltenden Formulars
Rechtliche Rahmenbedingungen	Ausführung der Verkehrsschilder entsprechend der StVO §53/13 und den geltenden RVS-Richtlinien
Organisation	Die gesamte Abwicklung und Koordination erfolgt durch das Bauamt
Bestellung der Beschilderung	Erfolgt durch das Bauamt der Gemeinde nach vorheriger Freigabe durch den Antragsteller
Laufzeit	Genehmigte Beschilderungen haben idR eine unbefristete Laufzeit – sollte jedoch seitens der Gemeinde ein Bedarfsfall (zB Änderungen an Grundstück oder Straße) entstehen, erlischt die Genehmigung und die Beschilderung ist zu entfernen
Ende der Beschilderung	Ist beim Bauamt der Gemeinde bekanntzugeben; die Demontage wird durch den Bauhof durchgeführt
Entsorgung	Übernimmt die Gemeinde – wird durch den Bauhof durchgeführt
Ausnahmen	Für Betriebe die einer überörtlichen Bedeutung geltend machen können, kann ein Vorweg-Hinweisschild durch dem BGM genehmigt werden

3. Ausführung:

Ausführung	Normwegweiser	
Herstellerfirmen	Beschaffung ausschließlich bei einer professionellen Schilderfirma (Eigenerstellung der Schilder ist nicht zulässig)	
Farbe	Handel, Gewerbe, Industrie	Grün mit gelber Schrift
	Gastronomie, Vereine, öffentliche Gebäude	Grün mit weißer Schrift
	Kultur, Geschichte	Braun mit weißer Schrift
Abmessungen	1150mm / 250 mm Sonderabmessungen bedürfen immer der Genehmigung durch dem BGM	
Logos	Zulässig (zweifarbige)	
Höhen	Abstände richten sich nach den gültigen RVS- Richtlinien	
Abstände	Abstände zur Straße richten sich nach der gültigen RVS-Richtlinie	
Schilderträger	Formrohr ohne Fundament	
	Formrohr mit Fundament	
	Bestehende Schilderträger	Bestehende Schilderträger sollen bevorzugt verwendet werden - Mehrfachnutzung
	Straßenlaterne	Zulässig
	Straßenbeschilderung	Soll nicht als Schilderträger verwendet werden (Ausnahmefälle Abklärung Bauamt)
	Öffentliche Gebäude	Zulässig – ist im Detail mit dem Bauamt und dem BGM abzustimmen und zu genehmigen
Sonderschilder	Sind nicht zugelassen	
Anordnung	Hinweisschilder dürfen nur bei jenem Straßenzug angebracht werden, in welchem das Objekt situiert ist. Im Bedarfsfall beidseitige Anordnung von Hinweisschildern zulässig	

4. Aufstellung und Entfernung:

Aufstellort	Öffentliches Gut	Der Aufstellort ist mit dem Bauamt abzuklären und es bedarf der Zustimmung und Freigabe durch die Bauamtsleitung
	Privatgrund	Ist mit dem Grundbesitzer abzuklären (rechtliche Rahmenbedingungen bindend)
Montage	Die Hinweisschilder werden ausschließlich durch den Bauhof der Gemeinde St. Pantaleon-Erla oder durch eine von der Gemeinde beauftragte Fachfirma aufgestellt	
Fundamentierung	Ist mit dem Bauamt abzustimmen und im Bedarfsfall vorzunehmen	
Wartung Reinigung	Wird durch den Bauhof im Zuge der allgemeinen Schilderreinigung durchgeführt	

Beschädigungen und Reparaturen	Reparaturen und Austausch werden in Abstimmung mit dem Antragsteller durch den Bauhof durchgeführt
Demontage	Erfolgt durch den Bauhof
Aufstellung im Bereich der Landesstraße	Ansuchen bei der NÖ Straßenbauabteilung erforderlich – Abwicklung erfolgt durch das Bauamt der Gemeinde St. Pantaleon-Erla; Vertrag ist mit dem Land NÖ durch den Antragsteller zu erstellen
Folgebeschilderung	Es ist eine Folgebeschilderung zuzulassen. Dafür werden für Fundamentierung und Schilderträger nur 50% der Kosten für Erstaufstellung berechnet. Für Folgebeschilderung werden ebenfalls 50% der Kosten angesetzt.

5. **Kosten und Gebühren:**

Gebühren	Im Bereich Landesstraßen	Sind durch den Antragsteller zu entrichten
	Im Bereich Gemeindestraßen	Keine
Kosten Errichtung	Kosten für die Beschilderung und das Zubehör sowie die Montagekosten sind durch den Antragsteller zu tragen. Für Kosten für Fundament und Schilderträger sind 50% eines vorgegebenen Pauschalbetrages durch den Antragsteller zu tragen. Gleiches gilt für Folgebeschilderung.	
Kosten Reparaturen	Sind durch den Antragsteller zu tragen	
Kosten Demontage	Werden durch die Gemeinde St. Pantaleon-Erla getragen	
Kostensätze	Fundamentkosten	Pauschalsatz (Berücksichtigung 50% Regelung)
	Schilderträger	Pauschalsatz (Berücksichtigung 50% Regelung)
	Schilder	Nach aktuell vorliegendem Angebot
Eigenleistungen	Sind im Detail mit dem Bauamt abzustimmen	

6. **Allgemeine Bestimmungen:**

Die administrative Abwicklung, Auslegung und Einhaltung aller in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen obliegt dem Bauamt und dem Amtsleiter der Gemeinde St. Pantaleon-Erla. Bei Unklarheiten betreffend Auslegung der Richtlinien bzw. im Bedarfsfall entscheidet der Bürgermeister.

Diese Richtlinie tritt mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 26. März 2024 in Kraft.



Der Bürgermeister:

Mag. Roman Kosta